



MINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALORDNUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg
Postfach 1250 · 7000 Stuttgart 1

Firma
Dehoust GmbH. u. Co. KG.
Gutenbergstraße 5 - 7
6906 Leimen



Stuttgart, den 12. Mai 1978

P am Eingang 6
im Innenhof

Fernsprecher
Durchwahl (07 11) 66 73- 441

Aktenzeichen: III/3-3208.2.1/A/
(Bitte bei Antwort angeben) Fa. Dehoust GmbH.
Leimen/78

B a u a r t z u l a s s u n g s b e s c h e i n i g u n g

für einen Tank (1 5 0 0 l) aus Polyäthylen mit Bandagen zur
oberirdischen Lagerung von Heizöl EL und Dieselkraftstoff
in Gebäuden

Aufgrund des § 11 a in Verbindung mit Nr. 3.141 Abs. 2 des An-
hangs II der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten -VbF- in
der Fassung vom 5. 6. 1970 (BGBl. I S. 689), geändert durch Ge-
setz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), werden die in Ihrem Werk
in Leimen aus der Polyäthylen-Formmasse "Hostalen GM 7745 P" im
Blasverfahren hergestellten Tanks mit einem Inhalt von 1 500 l
zur oberirdischen Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51 603 und
Dieselkraftstoff nach DIN 51 601 in Gebäuden

unter dem Zulassungskennzeichen

01/BAM/4.01/4/78

der Bauart nach zugelassen.

Der Bauartzulassung liegt das Gutachten der Bundesanstalt für
Materialprüfung - BAM - vom 4. 4. 1978 - BAM/4.01/4/78 - mit den
dazugehörigen Prüfungsunterlagen zugrunde.

- / -

Das Gutachten und die Prüfungsunterlagen sind Bestandteil der Bauartzulassung.

Die Bauartzulassung wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

1. Jeder Tank muß sachgemäß hergestellt sein und muß in seiner Bauart - Werkstoff, Gestalt und Herstellverfahren - mit den bei der BAM und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg hinterlegten Beurteilungsnachweisen übereinstimmen.

Hinsichtlich seiner Festigkeitseigenschaften muß jeder Tank dem Prüfzeugnis der BAM vom 27. 10. 1977 - Az.: 3.12/8884 - entsprechen.

2. Der Hersteller hat folgende Prüfungen durchzuführen, und zwar

2.1 an jedem fertigen Tank:

- a) Einwandfreie Beschaffenheit der Tankwandung (Sichtprüfung),
- b) Einhaltung des Mindestgewichts von 43,0 kp,
- c) Einhaltung der Mindestwanddicken
im stark gerundeten Teil der
Ecken und Kanten 3,2 mm
im Bodenbereich 6,0 mm
in den übrigen Bereichen 5,0 mm,
- d) Dichtheit bei einem Prüfdruck entsprechend dem 1,3-fachen statischen Druck von Wasser, bezogen auf die tiefste Stelle des Tanks,

2.2 nach jedem Chargenwechsel sowie nach Unterbrechung des Maschinenlaufs am ersten Tank:

a) Die Einhaltung der Dichte nach DIN 53 479

$$d_{R(a)} \geq 0,942 - 0,004 \text{ g/cm}^3$$

$$d_{R(e)} + 0,004 \geq d_{R(a)} - 0,004; d_R \text{ in g/cm}^3,$$

für den Grenzfall gilt:

$$d_{R(e)} \geq 0,942 - 0,004 \text{ g/cm}^3$$

wobei bedeuten:

$d_{R(a)}$ Rohdichte vor der Verarbeitung (Formmasse)

$d_{R(e)}$ Rohdichte nach der Verarbeitung (Formstoff)

b) Die Einhaltung des Schmelzindex nach DIN 53 735

$$\text{MFJ } 190/5(a) \leq 0,6 + 0,04 \text{ g/10 min}$$

$$\text{MFJ } 190/5(e) - 0,04 \leq \text{MFJ } 190/5(a) + 0,04;$$

MFJ in g/10 min

für den Grenzfall gilt:

$$\text{MFJ } 190/5(e) \leq 0,6 + 0,04 \text{ g/10 min}$$

wobei bedeuten:

MFJ 190/5(a) = Schmelzindex vor der Verarbeitung
(Formmasse)

MFJ 190/5(e) = Schmelzindex nach der Verarbeitung
(Formstoff)

Die Ergebnisse der Fertigungsprüfungen sind aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

3. In der Tankwand sind an gut zugänglicher Stelle (Stirnseite) folgende Angaben einzuformen:

Hersteller

Rauminhalt

Prüfdruck

01/BAM/4.01/4/78

NUR FÜR HEIZÖL EL UND DIESELKRAFTSTOFF

4. Der Tank muß zusätzlich mit folgenden dauerhaften Kennzeichen versehen sein:

Herstellungsnummer

Fertigungsjahr

5. Zu Beginn der Fertigung sind die Voraussetzungen für eine sachgemäße Fertigung sowie die vorgeschriebenen werksinternen Prüfungen vom Sachverständigen des Technischen Überwachungs-Vereins Baden e. V. überprüfen zu lassen.
6. Der Hersteller hat den Technischen Überwachungs-Verein Baden e. V. zu beauftragen, mindestens zweimal jährlich die Übereinstimmung der hergestellten Tanks mit dieser Bauartzulassung und die ordnungsgemäße Vornahme der werksinternen Prüfungen zu überwachen.

Die Kosten der vom Technischen Überwachungs-Verein vorgenommenen Prüfungen sind vom Hersteller zu tragen.

Prüfbescheinigungen des Sachverständigen, die Hinweise auf Mängel oder Abweichungen von den Maßgaben der Bauartzulassungsbescheinigung enthalten, sind der Zulassungsbehörde zuzuleiten.

7. Für die Prüfungen nach den Maßgaben 5 und 6 gelten die TRbF 406 und die weitergehenden Anforderungen dieser Bauartzulassungsbescheinigung.
8. Durch die Kennzeichnung des Tanks nach Maßgabe 3 und durch Ausstellung einer Bescheinigung mit der Herstellungsnummer des Tanks gewährleistet der Hersteller, daß der Tank ordnungsgemäß hergestellt ist und die Anforderungen dieser Bauart-

zulassungsbescheinigung erfüllt.

9. Die Tanks müssen in Räumen aufgestellt werden, die den baurechtlichen Anforderungen an Heizöllagerräume entsprechen.

In explosionsgefährdeten Bereichen ist die Aufstellung der Tanks unzulässig. Außerdem wird auf die Bestimmungen über die unzulässige Lagerung nach § 10 der VbF hingewiesen.

10. Tanks zur Lagerung von Heizöl dürfen auch in Heizräumen aufgestellt werden, sofern diese Räume den baurechtlichen Anforderungen entsprechen und die Gesamtlagermenge 5000 l nicht übersteigt.
11. In den Aufstellräumen dürfen außer Heizöl bzw. Dieselkraftstoff keine anderen brennbaren Stoffe abgestellt oder gelagert werden.
12. Die Tanks müssen in Auffangräumen nach TRbF 203 Nr. 3.14 und 3.15 aufgestellt werden. Sie dürfen als Einzeltank oder in Tanksystemen aus bis zu 5 Einzeltanks zusammenschlossen werden.

Die Tanks oder die Tanksysteme dürfen nur aus den in den nachstehenden Prüfberichten über die Festlegung von Einbauort und -tiefe eines Grenzwertgebers aufgeführten Anlageteilen bestehen:

PTB Gesch.-Nr. 3.4-7563/75 vom 21. 5. 1975 mit Nachtrag vom 27. 1. 1978,

PTB Gesch.-Nr. 3.4-32021/76 vom 4. 4. 1977 mit Nachtrag vom 27. 1. 1978.

13. Die Tanks müssen von der Feuerungsanlage (Feuerstelle, Schornstein und Verbindungsstücke) einen Abstand von mindestens 1 m haben.

14. Die Tanks oder die Tanksysteme müssen sachgemäß aufgestellt sein. Sie sind ohne Bodenabstand aufzustellen. Die Tanks oder die Tanksysteme müssen an einer Stirn- und an einer angrenzenden Längsseite einen Wandabstand von mindestens 400 mm haben.
15. Die Tankwandungen dürfen nicht pigmentiert sein. Ein Flüssigkeitsstandanzeiger ist nicht erforderlich, da die Tankwandungen ausreichend durchscheinend sind.

Der höchstzulässige Füllstand muß augenfällig markiert sein.
16. Eine Kennzeichnung des zulässigen Füllungsgrades ist nicht erforderlich, da die Tanks oder die Tanksysteme unter Anwendung eines Grenzwertgebers befüllt werden.
17. Der maximale Betriebsdruck darf den Prüfdruck nicht überschreiten.
18. Die Volumentoleranz von $\pm 1\%$ muß eingehalten sein.
19. Die Bandagen müssen eine Feuerverzinkung von $50\mu\text{m}$ aufweisen.
20. Die Verwendung von geflickten Tanks ist unzulässig.
21. Der Hersteller hat jeden Tank für den Transport sachgemäß vorzubereiten.
22. Jedem Tank sind mitzuliefern
 - a) Abdruck dieser Bauartzulassungsbescheinigung (ohne Anlagen),
 - b) Abdruck der "Anweisung für den Transport, die Montage und den Betrieb".
23. Es muß sichergestellt sein, daß die Tanks auf der Baustelle nicht unsachgemäß beansprucht werden.

24. Der Hersteller hat ausführende Unternehmen schriftlich darauf hinzuweisen, daß Transport und Montage der Tanks nur nach der beigefügten Anweisung erfolgen dürfen.

Insbesondere sind ausführende Unternehmen auf die Maßgaben 9 bis 14 und 23 aufmerksam zu machen.

25. Der Hersteller hat den Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen, daß die Sicherheit der Tanks nur dann gewährleistet ist, wenn die Bedingungen für den Betrieb der mitgelieferten Anweisung eingehalten werden.

Insbesondere sind die Betreiber auf die Maßgaben 17, 18 und 20 aufmerksam zu machen.

26. Eventuell auftretende Schäden an Tanks oder Tanksystemen sind - über die Regelungen des § 20 VbF hinausgehend - auch der Bundesanstalt für Materialprüfung unverzüglich anzuzeigen.

Für die Zulassung wird entsprechend der beiliegenden Gebührenrechnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von DM 200.-- festgesetzt.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 4 und 8 des Landesgebührengesetzes vom 21. 3. 1961 (GBl. S. 59), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 11. 1974 (GBl. S. 508), in Verbindung mit Nr. 31b Unter-Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses in der Fassung vom 18. 5. 1977 (GBl. S. 300).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 7500 Karlsruhe, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Be-

klagen (Land Baden-Württemberg) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

- a) Weitergehende Vorschriften des Bau- und Wasserrechts bleiben durch die Bauartzulassung unberührt.
- b) Diese Zulassung gilt nicht für andersgeartete Fertigungsanlagen und nicht für andere Fertigungsbetriebe. Änderungen der Bauart (z. B. Art des Werkstoffes, der Gestalt oder des Fertigungsverfahrens) oder des Tanksystems erfordern eine neue Zulassung.
- c) Die Richtlinie "PE-Tanks, oberirdisch" - TRbF 406 - (Arbeitsschutz Nr. 4/1978 S. 129) ist zu beachten.

Beilagen:

Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung vom 4. 4. 1978 - BAM/4.01/4/78 - mit 8 Anlagen

Gebührenrechnung



Körger
Körger